

24.11.93

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts
(Familiennamensrechtsgesetz - FamNamRG)

Punkt 5 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist § 1355 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen bestimmen. Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Namen bestehen. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann auch einer dieser Namen zur Bestimmung des Ehenamens herangezogen werden.

b) In Nummer 2 ist § 1616 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

...

729/1/93

- 2 -

(2) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den sie nach § 1355 Abs. 2, 3 und 6 zum Ehenamen bestimmen könnten, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.

c) In Nummer 3 ist § 1616a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

(2) Für eine Änderung des Ehenamens der Eltern oder eine Änderung des Familiennamens eines Elternteils, der Geburtsname oder Bestandteil des Geburtsnamens eines ehelichen Kindes geworden ist, gilt Abs. 1 entsprechend. Eine Änderung des Familiennamens eines Elternteils infolge Eheschließung erstreckt sich nicht auf den Geburtsnamen des Kindes.

d) Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

10. § 1765 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Geburtsnamen" die Worte "oder als Bestandteil des Geburtsnamens" eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "wenn" die Worte "das Kind einen Geburtsnamen nach § 1757 Abs. 1 führt und" eingefügt.
- d) In Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Ehenamen" die Worte "oder zum Bestandteil des Ehenamens" eingefügt.

...

- e) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

§ 1355 Abs. 2 BGB in der vom Bundestag beschlossenen Fassung sieht als Ehenamen lediglich den Geburtsnamen des Mannes oder den der Frau vor, schließt aber die Möglichkeit des gemeinsamen Doppelnamens aus. Damit wird Ehegatten, die der Tradition eines einheitlichen Ehe- und Familiennamens folgen wollen, eine dem gewandelten Rollenverständnis in der Ehe entsprechende Namenswahl verwehrt. Der gemeinsame Doppelname entspricht einerseits am ehesten dem heutigen Leitbild einer partnerschaftlichen Ehe und bringt andererseits die Einheit der Familie schon im Namen erkennbar zum Ausdruck.

Der aus den Namen der Ehegatten zusammengesetzte Doppelname als Geburtsname ermöglicht es überdies dem Kind, sich durch den Namen mit beiden Elternteilen zu identifizieren.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.